



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



|             |                                       |                |
|-------------|---------------------------------------|----------------|
| 9. Jahrgang | Ausgegeben zu Vreden am 12. Juli 2019 | Nummer 06/2019 |
|-------------|---------------------------------------|----------------|

| <b>Datum:</b> | <b>Inhalt:</b>  | <b>Seite:</b> |
|---------------|---|---------------|
| 04.07.2019    | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene Ganztagsgrundschulen in der Stadt Vreden vom 10. Juni 2005 (3. Änderungssatzung vom 04. Juli 2019)                      | S. 2          |
| 11.07.2019    | 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Vreden im Bereich des Kirchdorfes Ammeloe<br>Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch   | S. 6          |
| 11.07.2019    | Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwache Ammeloe“<br>Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch   | S. 9          |
| 11.07.2019    | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Teil 2 „Tenbusch Süd“<br>Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch   | S. 11         |
| 11.07.2019    | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Dewesweg zwischen Boorstegge und Zum Pferdemarkt“<br>(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)<br>Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | S. 13         |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.



# Stadt Vreden

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene Ganztagsgrundschulen in der Stadt Vreden vom 10. Juni 2005

### (3. Änderungssatzung vom 04. Juli 2019)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)-Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) und der §§ 2 ff. des Einkommenssteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.3.2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, hat der Rat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

#### Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an der Schule teilnehmen, an der dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

**§ 3 erhält folgende Fassung:****§ 3****Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich bei der Schule oder dem Schulträger mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei:
- Änderung der Personensorge für das Kind,
  - Wechsel der Schule,
  - einer durch die Schulleitung festgestellten Ausnahme.
- Ebenso ist eine unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zum 01.10. oder 01.02. möglich.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Vreden von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
  - die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

**§ 4 erhält folgende Fassung:****§ 4****Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule haben die Personensorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im vorgenannten Sinne sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Dabei gilt folgende Staffelung:

| Jahreseinkommen | Elternbeitrag |
|-----------------|---------------|
| bis 12.271 €    | 13 €          |
| bis 24.542 €    | 32 €          |
| bis 36.813 €    | 64 €          |
| bis 49.084 €    | 96 €          |
| ab 49.084 €     | 128 €         |

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagsgrundschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind der monatliche Mindestbeitrag zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach haben die Personensorgeberechtigten der Stadt Vreden schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Zur Begleichung der Beiträge ist der Stadt Vreden ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bei der Stadt Vreden bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Vorlage der Einkommensnachweise neu festgesetzt. Rückwirkende Änderungen, die zu geringeren Elternbeiträgen führen, sind nach rechtsgültigem Bescheid nicht mehr möglich.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

## **§ 5 erhält folgende Fassung:**

### **§ 5**

#### **Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Vreden erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Vreden festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Er wird durch die Stadtkasse Vreden aufgrund eines erteilten Lastschriftmandates oder einer erteilten Abtretungserklärung eingezogen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 04.07.2019

**Stadt Vreden**  
**Der Bürgermeister**

gez.

Dr. Christoph Holtwisch



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Vreden im Bereich des Kirchdorfes Ammeloe**

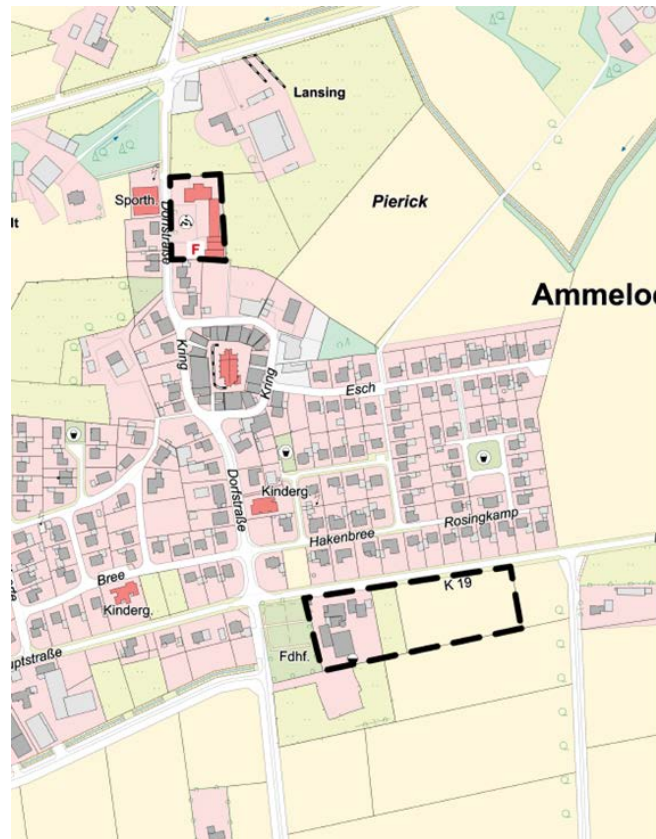
#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Darstellung eines Mischgebietes (MI) im Bereich des neuen Feuerwehrstandortes südlich der Hauptstraße sowie die Streichung des Feuerwehrsymbols in der Gemeinbedarfsfläche am Altstandort an der Dorfstraße.

Die Änderungsbereiche umfassen zum einen die südlich der Hauptstraße gelegenen Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 43, Flurstücke 56, 67 und 78 sowie zum anderen das Grundstück Dorfstraße 18/20 in der Flur 45, Flurstück 339 (bestehender Schul- und Feuerwehrstandort).

Die Änderungsbereiche sind im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt.



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung in der Zeit

**vom 22.07.2019 bis 03.09.2019 einschließlich**

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter **[www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung)** eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030: Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet
- **Artenschutzrechtliche Prüfung:** Hierin werden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten (Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien) untersucht.
- **Schalltechnische Untersuchung:** Hierin werden die beim Regelbetrieb der Feuerwehr in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt. Auch zum Notfallbetrieb werden Aussagen getroffen.
- **Geotechnisches Gutachten:** Hierin werden die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung erläutert.

- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 13.03.2019** zum Immissionsschutz (benachbarte Nutzungen Feuerwache und Wohnen) sowie zu Abfall und Bodenschutz
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 07.03.2019** zum Schutzgut Boden und Baugrund
- **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer 13.03.2019** zum Immissionsschutz (mögliche heranrückende Wohnbebauung an einen Gewerbebetrieb)
- **Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 07.03.2019** zum Immissionsschutz (mögliche heranrückende Wohnbebauung an einen Gewerbebetrieb)

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 11.07.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Hartmann





# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

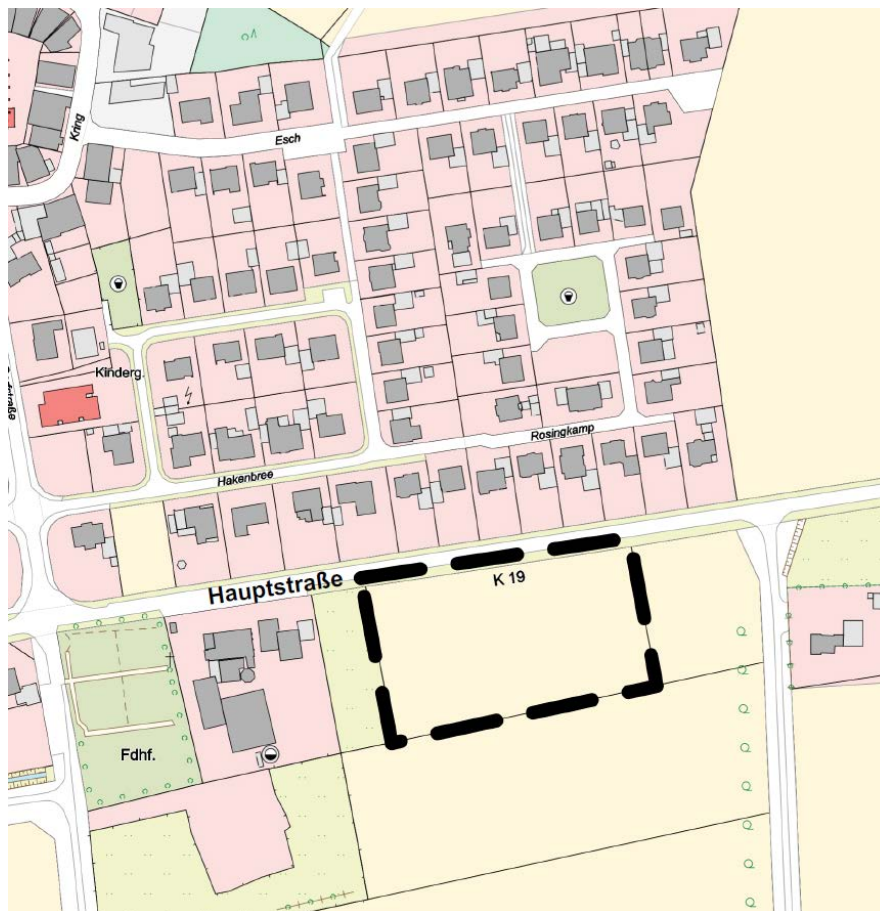
### Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwache Ammeloe“

#### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 120 „Feuerwache Ammeloe“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst das Grundstück Gemarkung Vreden Flur 43 Flurstück 56 sowie Teile der Parzelle der Hauptstraße (Flur 45, Flurstück 342 tlw.).



Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung in der Zeit

**vom 22.07.2019 bis 03.09.2019 einschließlich**

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter **[www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung)** eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zum Bebauungsplan Nr. 120: Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet
- **Artenschutzrechtliche Prüfung:** Hierin werden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten (Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien) untersucht.
- **Schalltechnische Untersuchung:** Hierin werden die beim Regelbetrieb der Feuerwehr in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt. Auch zum Notfallbetrieb werden Aussagen getroffen.
- **Geotechnisches Gutachten:** Hierin werden die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung erläutert.
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 13.03.2019** zum Immissionsschutz (benachbarte Nutzungen Feuerwache und Wohnen), zur Wasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zu Abfall und Bodenschutz
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 07.03.2019** zum Schutzgut Boden und Baugrund
- **Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 07.03.2019** zum Immissionsschutz (mögliche heranrückende Wohnbebauung an einen Gewerbebetrieb)

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 11.07.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Hartmann



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

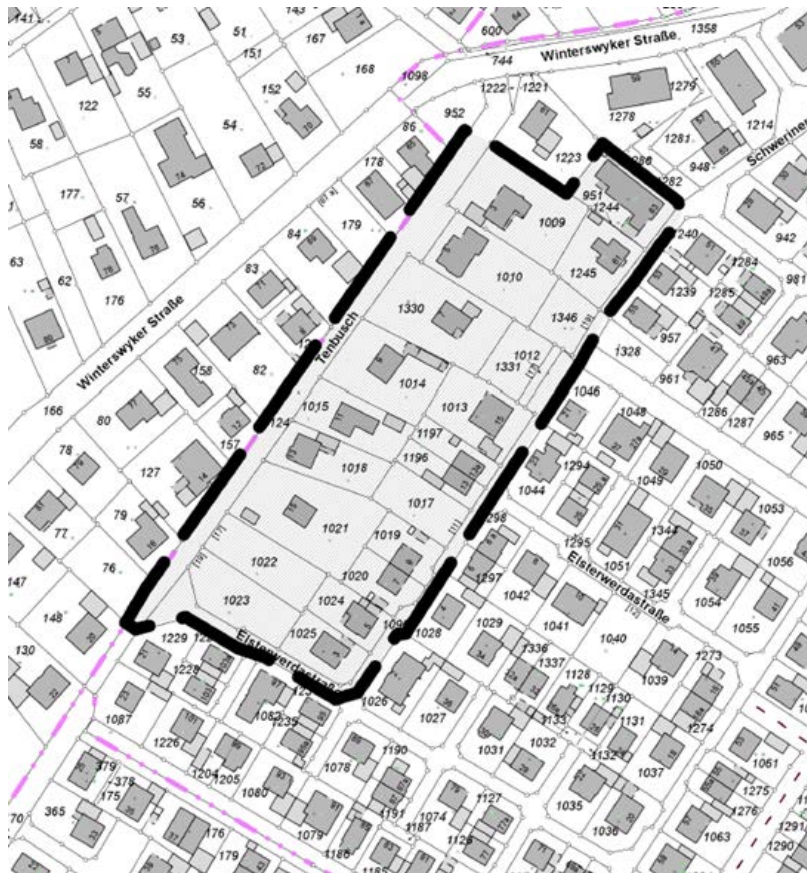
### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Teil 2 „Tenbusch Süd“

#### Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Teil 2 „Tenbusch Süd“ gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Sicherung einer siedlungsverträglichen Nachverdichtung.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 13 Flurstücke 951, 981 tlw., 1009, 1010, 1012, 1013, 1014, 1015, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1090 tlw., 1124 tlw., 1196, 1197, 1244, 1245, 1330, 1331, 1339 tlw., 1346 in dem Baublock zwischen der Straße Tenbusch und der Elsterwerdastraße / Schweriner Straße.



Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung in der Zeit

**vom 22.07.2019 bis 03.09.2019 einschließlich**

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter **[www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung)** eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, sowie Kultur- und Sachgüter) sowie ihre Wechselwirkungen betrachtet.
- **Stellungnahmen des Kreises Borken** vom 14.06.2018 und 20.03.2019 zu den Belangen Natur- und Landschaftsschutz sowie Abfall und Bodenschutz

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 11.07.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Hartmann



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Dewesweg zwischen Boorstegege und Zum Pferdemarkt“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Dewesweg zwischen Boorstegege und Zum Pferdemarkt“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Errichtung von zwei zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern. Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Er liegt nördlich des Deweswegs zwischen den Straßen Boorstegege und Zum Pferdemarkt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 4, Flurstücke 99, 100 und 101.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt mit Begründung in der Zeit

**vom 22.07.2019 bis 03.09.2019 einschließlich**

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter ***[www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung)*** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 11.07.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Hartmann